

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

## Vorab per E-Mail

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

info@steuerzahler.de

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 75, 10117 Berlin

+49 (0) 30 FAX +49 (0) 30 '

E-MAIL

DATUM 14. August 2014

BETREFF Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer; Abzug bei Klein-Gesellschaften

BEZUG Ihr Schreiben vom 3. Juni 2014

GZ IV C 4 -

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie das Registrierungsverfahren für Abzugsverpflichtete und den Aufwand für kleinere Körperschaften thematisieren.

Als staatliche Institution ist das Bundeszentralamt für Steuern gehalten, mit hochsensiblen Daten wie der Religionszugehörigkeit sorgfältig umzugehen. Daher soll der Personenkreis, der berechtigt ist, Daten zur Religionszugehörigkeit abzurufen, genau geprüft werden. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete - dazu gehören Banken, Versicherungen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften (also auch kleinere GmbHs) - sich zunächst beim Bundeszentralamt für Steuern als zum Abruf der Daten berechtigt ausweisen muss. Erst danach ist die Beauftragung eines Dienstleisters möglich.

Die steuererhebenden Religionsgesellschaften in Deutschland gliedern sich in klar abgegrenzte Territorien. Steuergläubiger der Kirchensteuer sind jeweils grundsätzlich die Bistümer, Landeskirchen oder jüdischen Kultusgemeinden, in denen der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Das automatisierte Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer stellt sicher, dass jeder Angehörige einer Religionsgemeinschaft seine Kirchensteuer an den



Kirchensteuergläubiger (z. B. Bistum oder Landeskirche) zahlt, dem er sie auch schuldet. Dazu wird eine sechsstellige Kennziffer eingeführt, mit der der Kirchensteuerpflichtige seiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft (z. B. Bistum oder Landeskirche) eindeutig zugeordnet werden kann. Diese Kennziffer kann sich dann ändern, wenn das Kirchenmitglied umzieht. Mit dem Umzug ändert sich zwar nicht die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, aber möglicherweise der berechtigte Kirchensteuerempfänger. Es ist also nicht so, dass der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft "sein Kirchensteuermerkmal kennt". Der zum Empfang "seiner" Kirchensteuer Berechtigte kann sich ändern - auch ohne Einfluss des Alleingesellschafter-Geschäftsführers.

Das automatisierte Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer dient dazu, den Angehörigen steuererhebender Religionsgemeinschaften einen einfachen und unbürokratischen Weg zur Erfüllung ihrer kirchensteuerlichen Pflichten anzubieten. Die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft müssen dazu nichts weiter veranlassen. Das Verfahren funktioniert automatisch.

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten stellen den zutreffenden Kirchensteuerabzug sicher, indem sie die dafür erforderlichen Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen:

Erster Schritt ist, dass sich die Kirchensteuerabzugsverpflichteten beim Bundeszentralamt für Steuern für den Abruf des Kirchensteuermerkmales zulassen. Die Zulassung zum Verfahren ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete sicher ausschließen kann, dass eine Kirchensteuer abzuführen sein wird.

Sicher ist der Ausschluss aber nur dann, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer als einzige natürliche Person des Kirchensteuerabzugsverpflichteten keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist und bleibt. Sowie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, hat sich die Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern zum Verfahren zuzulassen und die Kirchensteuermerkmale abzufragen.

Nach Zulassung zum Abrufverfahren folgt ab September 2014 der Abruf des Kirchensteuerabzugsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern. Wenn die Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zunächst nicht zum Erfolg geführt hat, so kann in diesen Einzelfällen kein automationsgestützter Kirchensteuerabzug durchgeführt werden. Möglicherweise waren die für den Abruf erforderlichen Informationen zum Kunden oder zum Anteilseigner nicht mehr aktuell oder unvollständig, weil sich z.B. Name oder Anschrift geändert haben. Hier lassen sich für den nächsten Abfragezeitraum Lösungen finden, so dass es sich eher um ein Über-

gangsproblem handeln dürfte. Der Kirchensteuerpflicht kann das Mitglied der Religionsgemeinschaft dann vorerst nur über seine Steuererklärung nachkommen.

Abschließend möchte ich Sie auf den Internetauftritt des Bundeszentralamts für Steuern hinweisen. Dort werden fortlaufend aktuelle Informationen bereitgestellt, insbesondere auch in einer eigenen Rubrik für Kapitalgesellschaften (<a href="www.bzst.de/DE/Steuern\_National/Kirchen\_steuer/Fragen\_und\_Antworten/Kapitalgesellschaften/Kapitalgesellschaften\_node.html">www.bzst.de/DE/Steuern\_National/Kirchen\_steuer/Fragen\_und\_Antworten/Kapitalgesellschaften/Kapitalgesellschaften\_node.html</a>).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.